

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 3 (1917)
Heft: 7

Artikel: Staat und Kirche [Teil 5]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sämtliche Mitglieder der beteiligten freigeistigen Verbände und auch noch nicht organisierte Gesinnungsgenossen Zutritt. Wir erwarten eine zahlreiche Beteiligung und verweisen dabei auf die vorn angeführte Liste der Verhandlungen.

Während wir uns letztes Jahr in Bern mit der Delegiertenversammlung begnügten, fanden wir es für gut, diesmal auch eine öffentliche Versammlung zu veranstalten. Nicht weil die „Schildwache“ in völlig unbegründeter Weise den Schweizer Freidenkerbund eine „dunkle Bewegung“ nennt, sondern weil wir weitem Kreisen, *Freunden und Gegnern unserer Bestrebungen*, Gelegenheit geben wollen, uns zu hören und mit uns zu sprechen, für oder gegen uns.

Die Vortragsthemen sind aktueller Natur und dürften aus diesem Grunde einem starken Interesse begegnen.

Endlich möchten wir vom Vorstand des Schweizerischen Freidenkerbundes aus die Gesinnungsgenossen von Olten und Umgebung bitten, an der *Versammlung am Vormittag* recht zahlreich zu erscheinen, um als jetzt noch vereinzelt und nicht organisierte Kräfte mit der Organisation Fühlung zu zu gewinnen.

Freunde, heute bieten wir euch im Geiste die Hand, aber hoffend, dies am 3. Juni in Olten in Wirklichkeit tun zu können!

Staat und Kirche.

(Fortsetzung.)

(s. auch Nr. 3–6 ds. Bl.)

§ 6. Der staatliche Schutz der Religionsgesellschaften. Die Kirchenhoheit äussert sich, wie wir gesehen haben, den grossen christlichen Bekenntnissen gegenüber vor allem als staatlicher Schutz der Religionsgesellschaften. Dieses Jus advocatae, das staatliche „Schutzrecht“, hat seine Wurzeln in der mittelalterlichen Kirchengewalt, wie sie durch Könige und Kaiser ausgeübt wurde. Was heute davon übrig geblieben ist, sind nur noch Reste jenes mittelalterlichen Kirchenstaats und Staatskirchentums. So versteht man in den Staatsverfassungen der Gegenwart unter der Advokatie die Gesamtheit der staatlichen Massnahmen, in welchen der Staat durch *Förderung* und *Schutz* des Kirchenwesens die Anerkennung von dessen Bedeutung für das Volksleben und Staatswohl auszudrücken bestrebt ist. Die einzelnen Äusserungen des staatlichen Schutzes sind auf sehr verschiedenen Gebieten der Beziehungen zwischen

Staat und Kirche gelegen; sie beziehen sich auf den besonderen *strafrechtlichen Schutz* der Kirchen, auf die Gewährung äusserlicher *Staatshilfe* an die Kirchengesellschaften, auf die Berücksichtigung des Kirchenwesens im *öffentlichen Leben*, auf die *Ausbildung der Geistlichen* und endlich auf das Verhältnis der *Kirchenverfassung* zur staatlichen Rechtsordnung.

1. Der *strafrechtliche Schutz* der Kirchen und Religionsgesellschaften soll den Religionsfrieden, die Ehre der Kirchen, die Ordnung und Sicherheit der Kultusübung und das kirchliche Vermögen gegen Beeinträchtigung schützen. So werden unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten für strafbar erklärt: Gotteslästerung, Beschimpfung, Unfugverübung, Hinderung der persönlichen Gottesdienstausübung, Verhinderung oder Störung des Kultus, Störung des Gräberfriedens, Kirchendiebstahl, Sachbeschädigung an religiösen Gegenständen, Brandstiftung an Kultusgebäuden etc.

2. Die Gewährung äusserlicher *Staatshilfe* tritt auf erstens als *Zuwendung vermögensrechtlicher Vorteile*, zweitens als Verleihung der *brachium saeculare*, des *weltlichen Arms*. — a) In ersterer Beziehung haben alle Staatsverfassungen, die staatskirchen-rechtliche Bestimmungen enthalten, den *besonderen Schutz des Kirchenvermögens* garantiert, insbesondere den verfassungsmässigen Ausschluss von Säkularisationen, d. h. widerrechtlichen Einziehungen von Kirchengut durch den Staat. Der staatliche Schutz des Kirchenvermögens kommt, abgesehen von den *kirchlichen Steuerprivilegien*, weiterhin unmittelbar zum Ausdruck in der *Dotation* der Kirche aus Staatsmitteln, wobei die einzelnen Leistungen entweder *fortdauernde* sind und in den Staatshaushaltsetats regelmässig wiederkehren wie die Zuschüsse für Bischöfe und Domkapital, Pfarrgeistliche usw. oder als einmalige *ausserordentliche Staatszuschüsse* (für Kirchenbauten usw.) bewilligt werden. Die Ansicht, als ob es sich bei all' diesen Zahlungen lediglich um Geschenke des Staates an die Kirchen, also um ungerechtfertigte, willkürliche Leistungen handle, bedarf insofern der Korrektur, als sich diese Verbindlichkeiten in den meisten Staaten als Gegenleistungen, als Äquivalent darstellen dafür, dass sich der Staat in früherer Zeit, besonders durch umfangreiche Säkularisationen zu Anfang des 19. Jahrhunderts, Kirchengut angeeignet hat. Vielumstritten ist gegenwärtig nun die Frage, ob der Staat

Dr. Otto Borngräber*).

(Aus der Gedenkrede, gehalten in der „Vereinigung Angehöriger kriegsführender Staaten unter Leitung und Anschluss von Neutralen“ am 25. Oktober 1916 in Zürich, Schweizerhof, von R. Edelstein-Friedmann.)

Otto Borngräber ist nicht mehr! Verstummt ist der Mund, der gewaltige Werte in edle Musik zu giessen wusste, erloschen das Auge, das in schöner Aufwallung erblitzte, erkaltet das Herz, das treue, das redliche, das für alle durch die Gegenwart Leidenden so unruhvoll und dabei so warm geschlagen hatte.

Dieser Mund, es war der Mund eines Dichters, und herrliche, tieftragische Idealgestalten erwachsen aus ihm zu ausdrucksvollem Leben. Dies Auge, es war das Auge eines Bildners, das Welt und Dinge mit fast zärtlicher Unbefangenheit in sich aufnahm; und doch war, was es von sich strahlte, noch schöner als was es empfing. Dies Herz aber, es war das Herz eines Schöpfers, das gleiche Liebe für alle Geschöpfe trug, ein Herz, das Schöpferwonnen fühlen durfte, dem aber auch Schöpferleid nicht erspart blieb.

Und so schritt er gleich einer Feuersäule denjenigen voran, die aus dem nächtlichen Dunkel dieser Daseinswüste den Weg in das gelobte Land der Friedensverheissung zu finden suchten. Und da warf sich ihm auf seinem Führerwege der Weltkrieg als ein Hemmnis entgegen, der Krieg, der von so Vielen als ein Erneuerer und Erwecker gepriesen wird.

Borngräber aber hatte schon lange vorher Erneuerung und Erweckung an sich erprobt und erfahren, und er nahm diesen Krieg als eine an ihn selbst gerichtete Herausforderung auf, sein Denken und Dichten in Tun und Leben umzuschmieden. Dieser Krieg hat sich als ein Prüfstein bewährt, zu erweisen, was an den Menschen echt und was Talmi war. Als trügerisches Rauschgold erwies sich das lärmende Treiben der Poeten im

deutschen Dichterhain, als Blendwerk das Phrasenfeuer, womit die Dichterlinge die Leiber und die Seelen ihrer Menschenbrüder für ihren eigenen nichtigen Tagesruhm verhandeln.

Borngräber aber hielt sich von dem Marktgeschrei ferne. Ihn lockte nicht der Gold- und Sternenregen, der den literarischen Helfershelfern dieses Kriegs in die gierigen Hände fällt, er liess sich nicht blenden von dem Schimmer der Orden und Kreuze, ihm winkte kein klingender Lohn, und er wandte sich ab von den Feldern der Ehre, die ihm als Felder der Schande, als Felder der Menschenschändung erschienen.

Wenn die Menschheit diesem Kriege Eines zu danken hat, so ist es dies, dass er eine reinliche Scheidung gebracht hat zwischen jenen, die aus einem übervollen Herzensreichtum ihr Bestes ihrem Volke geben und jenen, die bloss für den Verleger, bloss für ein kaufkräftiges Publikum, bloss für ihre eigene Tasche schreiben.

Es wäre Borngräber mit der Ueberfülle seines Talentes, mit seiner grossen psychologischen Fähigkeit, sich in jedes Seelenproblem einzufühlen, mit seiner gewaltigen Darstellungskraft ein Leichtes gewesen, ein gerne und viel gelesener Tagesschriftsteller zu sein. Als Kriegsberichterstatte hätte er schauerlich-schöne Schilderungen des Höllenbrodems entwerfen, mit Hurrah und Hussah gegen „windige Franzosen, baumlange Engländer, plumpe Kosaken und verschlagene Rumänen“ loshetzen mögen, und alle Skalen rührseliger Sentimentalität, alle Register missbrauchter Begeisterung aufziehen dürfen. Er hätte das Volk zum Durchhalten ermuntern und zu Kriegsanleihen bereden dürfen, er wäre im Grossen Hauptquartier zur Mittagstafel zugezogen worden, wäre in Extrazügen gereist und hätte durch das Teleskop auf das Schlachtfeld geblickt. Im Ernste gesprochen: wir, die wir Borngräbers herrliche Diktion kennen, wir wissen es, dass seine Kriegsberichte auch literarischen Wert gehabt hätten!

Und wie hätte er Ehren und Auszeichnungen eingeholst, wie wäre er als Stütze der Nation gefeiert worden; wie hätte nun bei seinem vorzeitigen Verschiden der deutsche Blätterwald von seinem Ruhme gerauscht!

* Mit Rücksicht auf den Raum musste dieser Nachruf erheblich gekürzt werden.
Die Schriftleitung.

sich auf die früher rechtlich festgesetzten Beiträge beschränken darf oder ob er verpflichtet ist, fortlaufend für die heutzutage stark angewachsenen finanziellen Ansprüche der Kirche aufzukommen. Sofern dieser Rechtsanspruch von extremen katholischen Kirchenrechtlern und Politikern erhoben wird, werden sich die Regierungen mehr und mehr gezwungen sehen, eine reinliche finanzielle Auseinandersetzung, eine förmliche finanzielle Trennung zwischen Staat und Kirche herbeizuführen. — b) Die Staatshilfe in der Form des *brachium saeculare* besteht in der *Zwangsvollstreckung kirchlicher Verfügungen* durch staatliche Mittel und Organe. Der Staat setzt also mit seiner Gewalt gewisse rechtmässige kirchliche Akte durch, wenn die Kirche mit ihren eigenen Mitteln nicht auskommt. Die gesetzlich geordneten Hauptanwendungsfälle dieser Staatshilfe sind gegenwärtig die Beitreibung kirchlicher Abgaben mittels des staatlichen Verwaltungszwanges und der staatliche Vollzug kirchlicher Disziplinarurteile gegen Geistliche.

3. Die Berücksichtigung des Kirchenwesens im *öffentlichen Leben* tritt in zwei Richtungen hervor:

a) In *staatlicher* Unterstützung der *religiösen Wirksamkeit* der Kirche. Dahin gehören die staatlichen Ordnungen über die kirchliche Sonn- und Festtagsfeier, gesetzliche Bestimmungen über die Sonntagsruhe, staatliche Hilfeleistungen und Rücksichten hinsichtlich der Seelsorge (Handhabung des Beicht- und Bußsakraments), der Konfirmation und öffentlichen Sittenpolizei etc.

b) In *kirchlicher* Beteiligung an gewissen Aufgaben der *staatlichen* Tätigkeit. In dieser Hinsicht verdienen Erwähnung die Heranziehung der Kirche zu einzelnen staatlichen Feierlichkeiten, die ständige Gottesdiensteinrichtung in Krankenhäusern und Strafanstalten, die Einrichtung der Militärseelsorge, die weitgehende Beteiligung der Kirche auf dem Gebiete des staatlichen Unterrichtswesens, in einzelnen Staaten auch die parlamentarische Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche.

4. Was die *Sorge für die Ausbildung der Geistlichen*

Doch nichts von alledem! Borngräber war echt und wahr. Nicht einen Augenblick des Bedenkens kostete es ihn, der Friedensidee, welche er in seinem „Weltfriedensdrama“ künstlerisch aufgebaut hatte, auch im Leben treu zu bleiben. Nicht eine Sekunde des Schwankens oder Zögerns gab es für ihn, als es galt, zwischen offizieller Vaterlandsliebe und aufrichtigem Menschentum zu wählen, und er hat der erstern abgesagt, um dem letztern eine Standarte zu errichten.

„Er starb in der Fremde, und fremd war er uns geworden,“ sagt das „Berliner Tageblatt“ von ihm; und wahrlich, kein höheres Lob kann ihm gespendet werden, als dass er jenen fremd geworden war, die in dem blutigen Gegenwartsdrama die Hauptrolle spielen. Und dieses Lob aus gegnerischem Munde erhält noch eine Verstärkung durch das Nachwort einer andern Berliner Zeitung: „In der Einsamkeit der Berge hing er seinen Weltfriedensideen nach und war durch keine Wirklichkeit zu bekehren.“

Nein, er war durch keine Wirklichkeit zu bekehren; diese grausame, verlogene, verheuchelte, verwucherte Wirklichkeit, sie ward ihm zum Abscheu, und sie blieb ihm ein Abscheu. Keine Tirade, keine Phrase, kein Appell an sein Nationalgefühl konnte die starke Stimme der Menschlichkeit übertönen, die ihn aus seinem Innern zum Festhalten an seiner Auffassung rief. Kein Rückblick, keine Reue liess seinen Fuss auf dem selbstgewählten Wege wanken, auf einem Wege, der auch nicht frei war von den Dornen und Steinen der Verkennung und Verketzerung.

Halten wir uns also an ihn, wenn wir in unserm Kampfe gegen den Krieg schwach und mutlos werden wollen; halten wir uns an sein letztes veröffentlichtes Vermächtnis, an den Aufruf, den er an einem Haager Gedenktag (18. Mai 1916) an die Völker und Führer Europas gerichtet hat. Nicht müde wurde er, diesen Aufruf immer und immer wieder vorzutragen, und er scheute sich nicht, dies auf offener Strasse inmitten alles Volkes zu tun, er, der in den Palästen der Mächtigen und in den Salons der „Gesellschaft“ ein gerne gesehener Gast gewesen wäre. Ihm aber, dem echten Volksfreunde, ihm war das Volk in seiner Sonntagsfeierstunde gerade gut genug, um ihm sein Befreiungsdrama als Sonntagsgeschenk zu geben, freigebig, wie es nur ein ganz Grosser und ganz Guter tun kann.

Habe Dank, Otto Borngräber, für alle Schätze, die du uns gegeben; wir wollen sie nach deinem Wunsche zum Gemeingute der ganzen Menschheit machen, dein Andenken möge immer unter uns wohnen und uns zum Segen sein!

betrifft, so unterhielt der Staat bis anhin evangelisch und katholisch-theologische Fakultäten. Diese Regelung des geistlichen Bildungswesens ist vor allem durch die Überspannung kirchlicher Ansprüche, wie sie besonders in der Forderung des Modernisten-Eides durch Pius X. zum Ausdruck gekommen, ins Wanken geraten. Wenn auch die deutschen kathol. Theologieprofessoren vorläufig noch von der Leistung des Eides entbunden sind, so sollen doch zukünftig nur noch Geistliche als akademische Lehrer berufen werden; diese haben dann den verlangten Eid schon geleistet, kommen also damit ins Amt. Die katholische Fakultät, deren Dozenten so der wissenschaftlichen Selbständigkeit und Freiheit beraubt und dafür auf die Dogmen der Kirche und auf die Ergebnisse des Vatikans verpflichtet sind, wird schwerlich noch ein organisches Glied der Universität bleiben können. Dies ist insofern bedauerlich, als die Kirche so einen lediglich einseitigen, nach den extrem ultramontanen Anschauungen und mit denselben erfüllten Klerus heranbildet und diesen zum prinzipiellen Gegner des modernen Staates, in welchem er doch später zu wirken hat, machen wird.

5. Den Kirchen ist überdies *rechtlich*, hinsichtlich der *Kirchenverfassung* eine Sonderstellung eingeräumt: es sind *Landeskirchen* d. h. diese Bekennerschaften sind organisiert als *öffentlich-rechtliche* Korporationen. Sie sind aus dem Gebiet des Privatrechts, dem die Sekten und freien Kirchen angehören, herausgehoben und ins Gebiet des öffentlichen Rechts gestellt. Daher gelten die Kirchenämter als öffentliche Ämter; sie fallen, ebenso wie die staatlich anerkannten Organe der Selbstverwaltung der Kirchgemeinden, unter den technischen Begriff der Behörde. Der Landeskirchen können im Staate mehrere neben einander bestehen, katholische, evangelische usw. Erhalten so die Landeskirchen durch den offenkundigen Vorrang, der ihnen vor anderen Organisationen eingeräumt wird, Gelegenheit zu besonderer Machtentfaltung im Staate, so muss nun anderseits der Staat die Wirkungen seiner Privilegierung fortlaufend kontrollieren; er muss Schutzmassregeln treffen, dass diese Macht ihre Schranken nicht überflutet. So steht dieser Vormachtstellung (den „privilegia favorabilia“) als Kehrseite die staatliche Aufsichtsübung (die „privilegia odiosa“) gegenüber, zu der wir im nächsten Artikel übergehen. (Fortsetzung folgt.)

— i —

Die Symbolik des Kreuzes.

(Fortsetzung und Schluss.)

Wenn mit Schriftzeichen noch am ehesten eine terminologische Eindeutigkeit erreichbar bleibt, so ist solches bei der Taubstummensprache und sonstigen Geberden und Mienen schon nicht mehr so sehr der Fall, noch weniger aber bei Zeichen, welche durch nichtsprachliche und ruhende ph Dinge gesetzt sind, wie z. B. durch ein ph Kreuz.

Einige Beispiele mögen das Gesagte erläutern. Ein Wegweiser an der Landstrasse ist ein physikalischer Hinweis auf die nächste ph Ortschaft. Die Menschen kennen den Sinn dieses Zeichens, die vorbeitrotenden Zugtiere kennen ihn nicht; für sie ist die Peitsche oder Zuruf ein verständliches ph Zeichen. Das ph Kreuz auf dem christlichen Kirchturm ist ein metatranszendentaler Hinweis auf das religiöse Heil in einem metaphysischen Himmel, jedoch nur für Gläubige, und z. B. für den frei-religiösen „deutschen Freidenker“ wenigstens auf einen m Gott, für Juden, Türken, Hetden ist es ein ideologisches Symbol der Ketzerei; für „Schweizer Freidenker“ ein ideologisches Symbol dogmatischer Geistessklaverei. Nebenbei ist es für Gläubige ein physikalischer Hinweis auf das Marterholz Christi; wie auch noch ein formalistischer Hinweis auf die f Ideale des Christentums. Das vedische Kreuzzeichen ist ein metatranszendentaler Hinweis auf den m Feuergott Agni und ein physikalischer Hinweis auf das Feuer. Das Grabkreuz kann in erster Linie als ein physikalisch-psychologischer Hinweis auf den ehemaligen ph Körper und die ehemalige ps Seele des Verstorbenen aufgefasst werden, jedoch auch als ein metatranszendentaler Hinweis auf seine „ewige“ m Seele, welche im m Himmel, Hölle oder Fegfeuer sich befinden soll. Das weisse Kreuz im roten Feld (Schweizer - Wappen) ist ein realistischer, physikalisch-psychologischer Hinweis auf die schweizerische Eidgenossenschaft, zugleich ein formalistischer Hinweis auf die (formalen) Ideale dieser Staatsform. Ähnlich so das Rote Kreuz (Sanität), das Blaue Kreuz (Alkohol-Abstinenz). Eine Menge von weiteren Beispielen wäre naheliegend.